

Netznutzungsentgelte Strom 2018

gültig ab 01.01.2018

Mit Leistungsmessung

Entnahme aus	Jahresbenutzungsstunden < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsstunden > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW•a)	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/ (kW•a)	Arbeitspreis Ct/kWh
Umspannung HS/MS	8,65	2,61	68,86	0,20
Mittelspannung MS	10,33	3,56	87,43	0,48
Umspannung MS/NS	11,80	4,23	111,96	0,22
Niederspannung NS	11,36	4,81	70,80	2,43

Reserveinanspruchnahme

Entnahme in	0 – 200 h €/ (kW•a)	200 – 400 h €/ (kW•a)	400 – 600 h €/ (kW•a)
Mittelspannung MS	32,37	38,84	45,32
Umspannung MS/NS	32,81	39,37	45,93
Niederspannung NS	70,92	85,10	99,28

Entgelte gemäß § 19 StromNEV

Entnahme aus	Monatsleistungspreis €/ (kW•Monat)	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannung MS	14,57	0,48
Umspannung MS/NS	18,66	0,22
Niederspannung NS	11,80	2,43

Arbeits- und Leistungswerte von Netzanschlusspunkten einer Spannungsebene, die in einer niedrigeren Spannungsebene gemessen werden, werden zum Ausgleich von Transformatorverlusten mit einem individuellen Korrekturfaktor beaufschlagt. Die korrigierten Leistungs- und Arbeitswerte sind Grundlage für die Abrechnung. Beim Vorliegen solcher Zählpunkte wird der Korrekturfaktor dem Netznutzer schriftlich mitgeteilt.

Blindmehrarbeit (ct/kVarh)	1,28
--------------------------------------	------

Blindmehrarbeit wird ab einem Anteil > 50 % der Wirkarbeit HT berechnet

Ohne Leistungsmessung

Netznutzungsentgelte	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf	31,00	5,72
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG mit Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpe	0,00	2,00

Messung und Abrechnung

(Entnahme und Einspeisung)

ohne Leistungsmessung	Messstellenbetrieb inkl. Messung €/a
Eintarifzähler	10,59
Ein-/Zweitartifizähler inkl. Schaltung	25,57
Ein-/Zweitartifizähler-2-Richtungszähler	27,12
Maximumzähler (Ein-/Zweitartifizähler)	67,58
Elektronischer Mehrtarifizähler	25,57
Wandler Niederspannung (Zusatzgerät)	26,93

mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb inkl. Messung €/a
Mittelspannungsmessung je ZP inkl. Wandler	637,40
Niederspannungsmessung je ZP	396,10
Wandler Niederspannung (Zusatzgerät)	26,93

Für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMS) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) einschließlich möglicher Zusatzleistungen gelten besondere Preisblätter.

Abgaben und Umlagen (Angaben gemäß der Veröffentlichung auf www.netztransparenz.de)

	verbrauchsunabhängig
KWKG-Umlage (ct/kWh)*	0,345
AbLaV-Umlage (ct/kWh)	0,011

	Mengen bis 1.000.000 kWh/a	Mengen über 1.000.000 kWh/a	Mengen über 1.000.000 kWh/a**
§ 19 StromNEV-Umlage (ct/kWh)	0,370	0,050	0,025
Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG (ct/kWh)	0,037	0,049	0,024

Konzessionsabgaben gemäß § 2 KAV (ct/kWh)	Tarifkunden	Schwachlastregelung	Sondervertragskunden
	1,59	0,61	0,11

Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses

Mahnung/Sperrankündigung***	4,50
Unterbrechung***	49,16
Wiederherstellung	49,16

* Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a. F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B im Jahr 2016), beträgt der KWKG-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,16 ct/kWh netto. Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a. F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C im Jahr 2016), beträgt der KWKG-Aufschlag für die Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,12 ct/kWh netto.

** Für stromintensive Netzkunden, deren Stromkosten im Vorjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

*** umsatzsteuerfrei

Alle Preise verstehen sich zzgl. der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer. Das Preisblatt verliert seine Gültigkeit mit der Bekanntgabe eines neuen Preisblattes.